

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Gestaltungssatzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 108 "Stadtmitte-West" (Elsen)

Zur Gestaltung des Ortsbildes hat der Rat der Stadt Grevenbroich aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV NW S. 342) und § 81 der Bauordnung NW vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803) am 17.09.1987 die Änderung der Gestaltungssatzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 108 "Stadtmitte-West" (Elsen) beschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen. Die geänderte Satzung hat nunmehr folgenden Wortlaut :

1.

Außenwände

Für Außenflächen der Umfassungswände ist Ziegelstein in den Farbtönen rot oder braun zu verwenden.

Einzelne andersartige, größenmäßig untergeordnete Fassadenteile in Beton, Schiefer, Putz oder Holz sind erlaubt, wenn sie sich dem Baukörper gestalterisch anpassen.

2.

Dächer

- a) First- und Traufhöhe sind bei Doppelhäusern und Hausreihen aneinander anzugleichen.
- b) Drempele sind nicht zulässig.

3.

Einfriedigungen

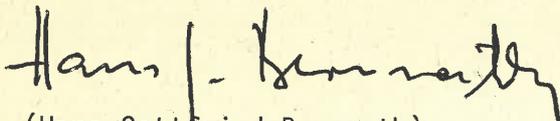
- a) Vorgartenflächen dürfen nicht durch Mauern oder Zäune eingefasst werden. Sie sind zur öffentlichen Verkehrsfläche nur mit einem Rasenkantenstein zu begrenzen.

- b) Zwischen den einzelnen Grundstücken auf den Nachbargrenzen dürfen die Einfriedigungen die Höhe von 1,0 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten.
- c) Zur Abschirmung der Terrassenflächen sind abweichend davon auf der Nachbargrenze 4,0 m lange und 2,0 m hohe Trennwände in Holzkonstruktion oder als Mauerwerksscheibe zulässig.
- d) Zur Abgrenzung der Hausgärten zu den öffentlichen Verkehrsflächen darf Ziegelmauerwerk in den Farbtönen rot und braun nur bis zu einer Höhe von 1,8 m errichtet werden. Zäune, lebende Hecken und Pergolen sind erlaubt.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475, SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV NW S. 342) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

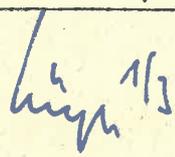
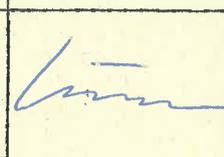
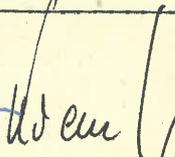
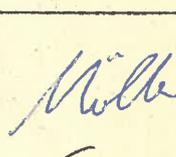
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 03.03.1988



(Hans Gottfried Bernrath)

Bürgermeister

| Stadtdirektor | Dezernent VI | Amtsleiter | Sachbearbeiter |
|---|--|---|---|
|  |  |  |  |